

Laufzeit ab 1. Januar 2017

erstmalig kündbar zum 31. Dezember 2018

AVE vom ab

BAZ Nr. vom

T A R I F V E R T R A G
FÜR SICHERHEITSDIENSTLEISTUNGEN
IM FREISTAAT THÜRINGEN
vom 23. August 2016
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2017

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT e. V. (BDSW),
Landesgruppe Thüringen,

- einerseits -

und der

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD),
Bundesverband

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag** abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

räumlich: für den Freistaat Thüringen;

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages eingesetzt werden.

Alle Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Arbeitnehmer.

§ 2 Stundengrundlöhne

ab 01.01.2017
Stundengrundlohn

VERGÜTUNGSGRUPPE I

A.

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz- / Separatwachdienst | 9,10 € |
| 2. | Sicherheitsmitarbeiter im Veranstaltungsdienst gemäß § 34a GewO | 9,10 € |
| 3. | Doormann | 9,10 € |
| 4. | Kaufhausdetektiv | 9,10 € |
| 5. | Sicherheitsmitarbeiter im Kurier- und Belegtransport | 9,10 € |

B.

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/ Revierdienst | 9,35 € |
| 2. | Sicherheitsmitarbeiter im ÖPV für Fahrscheinprüfdienst zur Einnahmensicherung | 9,35 € |

VERGÜTUNGSGRUPPE II

A.

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz- / Separatwachdienst , mit Abschluss Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-Geprüfte Werkschutzfachkraft, der in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber diese Qualifikation fordert. | 9,67 € |
| 2. | Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Service-Leitstellen | 9,67 € |
| 3. | Sicherheitsmitarbeiter im bewaffneten Objektschutz | 9,67 € |
| 4. | Sicherheitsmitarbeiter im ÖPV für Kontrollgänge gemäß § 34a Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 GewO | 9,67 € |

B.

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Sicherheitsmitarbeiter in militärischen Anlagen | 10,00 € |
|----|--|---------|

VERGÜTUNGSGRUPPE III

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz- / Separatwachdienst , mit Abschluss als Servicekraft für Schutz und Sicherheit, der in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber diese Qualifikation fordert. | 10,20 € |
| 2. | Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutz- / Separatwachdienst , mit Abschluss als Fachkraft für Schutz und Sicherheit, der in einer Funktion eingesetzt wird, für die der Auftraggeber diese Qualifikation fordert. | 10,20 € |

§ 3 Zuschläge

1. Neben dem Stundengrundlohn sind folgende Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschläge auf die tariflichen Stundengrundlöhne nach § 2 zu zahlen:

	ab 01.01.2017
Nachtzuschlag	5 %
Sonntagszuschlag	15 %
Feiertagszuschlag	30 %

2. Nachtarbeitnehmer im Sinne des § 2 Absatz 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) erhalten einen Nachtzuschlag in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.
3. Beim Zusammenfallen mehrerer Zuschläge ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen. Ausgenommen hiervon ist der Nachtzuschlag.
4. Mehrarbeitszuschlag
 - a) Für die gewerblichen Arbeitnehmer gilt jede über 248 Stunden im Monat hinaus angeordnete und tatsächlich geleistete Arbeitszeit als zuschlagpflichtige Mehrarbeit.

Im 24-Stunden-Schichtdienst gilt dies ab der 313. Stunde im Monat.
 - b) Für die über a) hinausgehende Zeit ist neben dem Stundengrundlohn ein Mehrarbeitszuschlag von 25 % auf den Stundengrundlohn zu bezahlen.
 - c) Sofern eine übertarifliche Vergütung gezahlt wird, ist diese auf geschuldete Mehrarbeitszuschläge anzurechnen.

§ 4 Anrechnung

Bisher übertariflich gewährte Vergütungen und Zulagen können bei Erhöhungen der tariflichen Stundengrundlöhne angerechnet werden.

§ 5 Bruttomonatsvergütung für Auszubildende

Die Bruttomonatsvergütung für Auszubildende im Beruf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ oder „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“ beträgt

	ab 01.01.2017
im 1. Ausbildungsjahr	520,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	560,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	635,00 €

§ 6 Urlaub

1. Die Arbeitnehmer erhalten Erholungsurlaub nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes (BurlG), soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.
 2. Der Jahresurlaub beträgt 26 Werktage. Er erhöht sich bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit im Unternehmen
 - nach Vollendung des 4. Jahres der Betriebszugehörigkeit auf 27 Werktage,
 - nach Vollendung des 6. Jahres der Betriebszugehörigkeit auf 28 Werktage.
- Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
3. Maßgebend ist jeweils die Dauer der Betriebszugehörigkeit zu Beginn des Kalenderjahres.
 4. Bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs wird die Zeit einer früheren Betriebszugehörigkeit bei demselben Arbeitgeber angerechnet, wenn sie nicht länger als ein Jahr zurück liegt.
 5. Im jeweiligen Vorjahr (Bezugszeitraum) entstandene Urlaubsansprüche, die wegen Arbeitsunfähigkeit bis zum Ablauf des gesetzlichen Übertragungszeitraumes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 BurlG nicht verwirklicht werden können, erlöschen mit Ablauf dieses Übertragungszeitraumes, soweit es sich hierbei nicht um die gesetzlichen Mindesturlaubsansprüche nach § 3 BurlG und § 125 SGB IX handelt.

Soweit die Urlaubsansprüche nach § 3 BurlG und § 125 SGB IX ausschließlich wegen Arbeitsunfähigkeit nicht verwirklicht werden können, wird ein Übertragungszeitraum von insgesamt 15 Monaten vereinbart. Dieser beginnt jeweils mit dem Schluss des Bezugszeitraumes. Nach Ablauf dieses Übertragungszeitraumes erlischt auch dieser Urlaubsanspruch.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

6. Neu eintretende und / oder ausscheidende Arbeitnehmer erhalten so viele Zwölftel des ihnen zustehenden Jahresurlaubs, wie sie volle Monate im laufenden Kalenderjahr beschäftigt waren. Die Zwölftelung erfolgt nur in den Grenzen des § 5 BurlG; für nach Erfüllung der Wartezeit in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres ausscheidende Arbeitnehmer beträgt der Urlaubsanspruch jedoch höchstens 24 Werktage.

§ 7 Urlaubsentgelt

1. Die Höhe der Entgeltzahlung bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Die Berechnung des Entgeltes pro Urlaubstag erfolgt auf Grundlage der Bruttovergütung der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn des Urlaubs geteilt durch 312 ohne Berücksichtigung von Mehrarbeitsvergütungen, Gratifikationen, sonstigen Einmalzahlungen und / oder Aufwandsentschädigungen.
3. Für Arbeitnehmer, die noch keine vollen 12 Kalendermonate vor Beginn des Urlaubs im Unternehmen beschäftigt waren, ist zur Berechnung der Entgeltfortzahlung pro Urlaubstag die gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Bruttovergütung aller Kalendermonate vor Urlaubsbeginn durch die Anzahl dieser Kalendermonate und 26 Tage pro Kalendermonat zu teilen.

§ 8 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

1. Die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle regelt sich grundsätzlich nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Die Entgeltfortzahlung pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit wird berechnet aus der Bruttovergütung der letzten 12 Kalendermonate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit geteilt durch 365 ohne Berücksichtigung von tariflichen und / oder außertariflichen Zuschlägen und / oder Zulagen, Mehrarbeitsvergütungen, Gratifikationen, sonstigen Einmalzahlungen und / oder Aufwandentschädigungen.

Für Arbeitnehmer, die noch keine vollen 12 Kalendermonate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Unternehmen beschäftigt waren, ist zur Berechnung der Entgeltfortzahlung pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit die gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Bruttovergütung aller Kalendermonate vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit durch die Anzahl aller Tage dieser Kalendermonate zu teilen.

3. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss dem Arbeitgeber spätestens am dritten Tag vorliegen. Die Arbeitsunfähigkeit ist vom ersten Tag an zu bescheinigen. Auch eine Folgebescheinigung ist dem Arbeitgeber unverzüglich ab Kenntnis der Arbeitsunfähigkeit zu übermitteln.
4. Der Arbeitnehmer hat die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit unverzüglich dem Arbeitgeber zur ordnungsgemäßen Dienstleistung anzuzeigen.

§ 9 Kündigungsfristen

Die beiderseitige Kündigungsfrist für die ordentliche Kündigung beträgt, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Unternehmen

- 6 - 10 Jahre bestanden hat: 2 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
- mindestens 11 Jahre bestanden hat: 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats
- Besteht das Arbeitsverhältnis länger als 12 Jahre, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Arbeitszeitregelung für Auszubildende gemäß § 1 JArbSchG

Die Tarifparteien sind sich darüber einig, dass hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitszeit die abweichenden Regelungen gem. § 21a des JArbSchG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Anwendung gebracht werden können.

§ 11 Unbedenklichkeit

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, dass der Arbeitnehmer im Zuge der Einstellung und danach während der Dauer des Bestehens des Arbeitsvertragsverhältnisses die Kosten des Nachweises der persönlichen Unbedenklichkeit zu tragen hat.

Wird der Nachweis der persönlichen Unbedenklichkeit mehr als 1 x jährlich vom Arbeitgeber gefordert, trägt der Arbeitgeber die Kosten dieser zusätzlichen Nachweise der persönlichen Unbedenklichkeit.

§ 12 Erfüllungsortprinzip

Die Ansprüche aus diesem Tarifvertrag richten sich nach dem Ort der Erbringung der Arbeitsleistung.

§ 13 Arbeitnehmerüberlassung

Werden Arbeitnehmer zu Tätigkeiten an einen Entleiher überlassen, die nicht im Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Thüringen tarifiert sind, so sind diese Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe I A zu entlohnen, mindestens jedoch gemäß § 3a AÜG.

§ 14 Altersvorsorge

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Teile des Tarifentgeltes für die betriebliche Altersvorsorge umgewandelt bzw. genutzt und abgeführt werden können.

Alles Weitere bleibt individuellen Vertragsverhandlungen vorbehalten.

§ 15 Ausschlussfristen

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Der Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Thüringen vom 17. September 2015, gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2016, wurde von den Tarifvertragsparteien einvernehmlich zum 31. Dezember 2016 aufgehoben; er tritt damit zum 31. Dezember 2016 außer Kraft.
2. Der Tarifvertrag vom 23. August 2016, gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2017, kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2018, gekündigt werden.

Erfurt, den 23. August 2016

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT e. V. (BDSW),
Landesgruppe Thüringen



Wolfgang Kestner
(Landesgruppenvorsitzender)

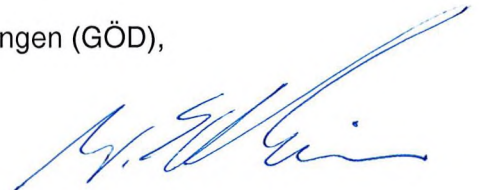
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD),
Bundesverband



Kandler
(Bundesvorsitzender)



Vogler
(Tarifbeauftragter)



Schneider
(Tarifbeauftragter)